



Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer Kirchlicher Gesetze

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **29. November 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zahlreiche inhaltliche Änderungen und Klarstellungen in unserem Gottesdienst- und Amtshandlungsrecht erfolgen. Auf vier inhaltliche Änderungen und auf Klarstellungen in drei Regelungsbereichen sei besonders hingewiesen:

I. Inhaltliche Änderungen

1. *Zulassung der Immersionstaufe*

Mit einer Ergänzung von § 3 Absatz 1 der Taufordnung (*Artikel 1 Nummer 2*) soll die Immersionstaufe ausnahmsweise ermöglicht werden. Drei Voraussetzungen müssen nach dem Gesetzentwurf für eine Taufe durch Untertauchen erfüllt sein:

Erstens muss es sich beim Täufling um ein heranwachsendes Kind oder um einen Erwachsenen handeln. Zweitens muss der Täufling die Taufe durch Untertauchen begehren. Drittens muss in der örtlichen Gottesdienstordnung ein für die Taufe durch Untertauchen geeigneter und zur Verfügung stehender Taufort festgelegt sein; regelmäßig wird es sich hierbei um ein Gewässer unter freiem Himmel handeln.

2. *Zulassung von Taufzeugen im Gemeindegottesdienst, die nicht Gemeindeglieder sind*

Nach der derzeitigen Regelung (§ 10 Absatz 2 Satz 5 Taufordnung) sollen dann, wenn es nicht gelungen ist, geeignete Paten zu finden, Taufzeugen aus der Gemeinde bestellt werden.

Künftig (*Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd*) soll es möglich sein, auch neben den Paten Taufzeugen zu bestellen.

Zudem wird auf das Regelerfordernis verzichtet, dass die Taufzeugen Gemeindeglieder sein müssen. Schon bisher war in Ausnahmefällen möglich, dass Nichtchristen den Vollzug der Taufe bezeugen.

Mit diesen Änderungen soll den Erfordernissen der Praxis entsprochen werden.

3. *Abkündigung*

Künftig sollen im Interesse der Gemeindeöffentlichkeit Taufen, die nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden, im Predigtgottesdienst abgekündigt werden (*Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb*)

4. *Tauftage*

Der Kirchengemeinderat kann schon bisher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Taufsonntage festlegen (§ 13 Absatz 2 *Taufordnung*). Künftig soll er bei dieser Festlegung nicht auf Sonntage beschränkt sein (*Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b*). So können künftig beispielsweise Feiertage, wie etwa Ostermontag oder Pfingstmontag, zu Taufftagen bestimmt werden.

II. Klarstellungen

1. *Patenamt*

Bezüglich des Patenamts mussten manche Fragen bisher im Wege der Auslegung geklärt werden; diese Klärungen sollen nun durch den Gesetzgeber erfolgen.

Zum einen soll klargestellt werden (*Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb*), dass es sich bei der in (§ 10 Absatz 2) der Taufordnung genannten Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen um die Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen handelt.

Zum anderen soll verdeutlicht werden (*Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc*), dass in begründeten Ausnahmefällen auch Christen, die nicht Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirchen sind, das Patenamt übernehmen können. Damit wird die bisher in (§ 10) der Taufordnung bestehende planwidrige Regelungslücke insbesondere bezüglich kleiner Kirchen (wie zum Beispiel der Kirche des Nazareners), deren Mitglieder in evangelisch-lutherischen Kirchen Paten sein können, geschlossen.

Schon bisher war die Verleihung des Patenamts an Personen, die einer Kirche angehören, die die Kindertaufe ablehnt, möglich, wenn sie selbst die Kindertaufe nicht ablehnen (§ 10 Absatz 2 Satz 4). Bei dieser individuellen Betrachtungsweise soll es bleiben (*Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb*). Es soll jedoch klargestellt werden, dass vor der Verleihung des Patenamts ein Gespräch über die Tauftheologie zu führen ist (*Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd*).

2. *Kirchenaustritt*

In unserem Amtshandlungsrecht hat bisher allein die Trauordnung (§ 5) die Fälle des Austritts aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung kirchenrechtlich geregelt. Künftig soll auch in allen anderen Ordnungen im Bereich des Gottesdienst- und Amtshandlungsrechts (in Übereinstimmung mit der bisherigen Auslegungspraxis) klargestellt werden, dass die Vorschriften, die Fälle der Nichtzugehörigkeit zur Kirche regeln, auch in Fällen des Austritts aus der Kirche gelten sollen.

3. *Sorgerecht*

Nach dem Gesetzentwurf soll künftig im Interesse der Rechtsklarheit im Gottesdienst- und Amtshandlungsrecht regelmäßig von den Erziehungsberechtigten und nicht von den Eltern die Rede sein. Entscheidend war schon bisher nach staatlichem Recht die Einwilligung der Sorgeberechtigten, die nicht in allen Fällen mit den Eltern identisch sind. Das kirchliche Recht sollte auch in diesem Bereich Missverständnisse nach Möglichkeit vermeiden.

Der Oberkirchenrat regt an, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu verweisen.

Oberkirchenrat Dr. Frisch